

27.6.1962

190/A

A p t r a g

der Abgeordneten W i m b e r g e r , Dr. P r a d e r , K ý s e l a ,
G r u b h o f e r und Genossen,
betreffend eine Abänderung ~~des Kriegsopferversorgungsgesetzes~~ 1957 und des
Opferfürsorgegesetzes.

-.-.-

Der Nationalrat ~~will beschließen:~~

Bundesgesetz vom 1962, mit dem das Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs. 4 ist die Zahl 239 durch die Zahl 300 zu ersetzen.
2. Im § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4 und im § 42 Abs. 3 ist die Zahl 147 jeweils durch die Zahl 200 zu ersetzen.
3. Im § 46 Abs. 1 sind die Zahlen 145 und 290 durch die Zahlen 155 und 310 zu ersetzen.
4. Im § 46 Abs. 3 sind die Zahlen 147 und 239 durch die Zahlen 200 und 300 zu ersetzen.
5. ~~§ 109 hat zu lauten:~~
"§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Am 1. Dezember 1962 besteht überdies ein Anspruch auf eine weitere Sonderzahlung in der Höhe eines Viertels und ab 1. Dezember 1963 ein solcher in der Höhe der Hälfte dieser Rentengebühnisse. Diese Sonderzahlungen sind Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährlich im vorhinein auszuzahlen ist, zusammen mit den jeweils am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten."

Artikel II.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert wie folgt:

Im § 11 hat Abs. 12 zu lauten:

§(12) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf eine alljährlich im Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge. Am 1. Dezember 1962 besteht überdies ein Anspruch auf eine Sonderzahlung in der Höhe eines Viertels und ab 1. Dezember 1963 ein solcher in der Höhe der Hälfte dieser Rentengebührrnisse.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 und des Art. II treten mit 1. Dezember 1962, die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

B e g r ü n d u n g

Die Einführung einer 14.Rente in der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge entspricht einem seit längerer Zeit wiederholt vorgebrachten Wunsche der Interessenvertretungen der Kriegsopfer und der politischen Opfer. Dieser zweifellos berechnete Wunsch nach einer Anpassung an die anderen Rechtsgebiete, die bereits die Gewährung einer 14.Monatsrente vorsehen, läßt sich jedoch im Hinblick auf die gegebene Budgetlage nur in Etappen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel realisieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Gewährung eines Viertels der 14.Rente am 1.Dezember 1962 und der Hälfte der 14.Rente ab 1.Dezember 1963 für Kriegsopfer und politische Opfer vor. In der weiteren Folge ist beabsichtigt, nach Maßgabe der Einsparung von Versorgungsbezügen durch den natürlichen Abfall der Rentenbezieher eine volle 14.Monatsrente - Sonderzahlung - gesetzlich zu verankern.

Darüber hinaus sollen die erhöhten Leistungen zu den Zusatzrenten, Waisen- und Elternrenten, die ab 1.Jänner 1962 an die Stelle der früheren Ernährungszulagen getreten sind, von 147 S bzw. 239 S auf den Betrag von 200 S bzw. 300 S erhöht werden. Damit werden die niedersten Renten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zumindest annähernd an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt. Schließlich sollen die Elternteil- und Elternpaarrenten um den Betrag von je 10 S bzw. 20 S erhöht werden.

Der sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergebende finanzielle Aufwand ist durch Einsparungen bei den für die Kriegsopfer- und Opferfürsorge vorgesehenen Budgetmitteln gedeckt, die sich aus dem natürlichen Abfall der Rentenbezieher in den Jahren 1962 und 1963 ergeben werden.